

Satzung

des Vereins Freies Bad

Bodenburg e.V.

Eine Interessengemeinschaft der Bürger aus Bodenburg, Östrum, Breinum, Sehlern, Evensen, Harbarnsen, Almstedt, Segeste und Grafelde

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen "Freies Bad Bodenburg e.V."

(2) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen und führt den Zusatz "e. V."

(3) Der Sitz des Vereins ist Bodenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Schwimmsports u.a. durch die Förderung von Schwimmsportveranstaltungen sportlicher und gesundheitsförderlicher Art, sowie insbesondere auch durch förderliche Maßnahmen, die dem Erhalt des Freibades Bodenburg dienen.

(3) Zu den förderlichen Maßnahmen zählen ebenfalls: die Entwicklung und Förderung demokratischer Strukturen in der Dorfgemeinschaft, Förderung von Integration und Inklusion, schulischer und vorschulischer Aktivitäten sowie die Förderung von Wasserthemen im Umgang mit ökologischem Umweltschutz.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch Ihre Eintrittserklärung diese Satzung, sowie die geltenden Ordnungen des Vereins Freies Bad Bodenburg e. V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Ablehnungsfall kann der Antrag in einer Mitgliederversammlung neu gestellt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Im Falle eines Austrittes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.

(5) Den Ausschluss kann der Vorstand wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins aussprechen. Der Betroffene ist per Einschreiben zu informieren. Gegen seinen Ausschluss kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand, Umlagen von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

(2) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung mindestens drei Wochen vor der Versammlung in dem Wochenblatt "RUBS" oder in einem anderen geeigneten Wochenblatt.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Jedem Mitglied ab 16 Jahre steht eine Stimme zu. Juristische Personen entsenden eine Vertretung mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu fällen, die Entscheidung über Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer ernannten Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- d) Änderung der Vereinssatzung
- e) Festsetzung der Umlagen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- e) dem/der Schriftführer/in

(2) Der Vorstand bestimmt Beauftragte für bestimmte Obliegenheiten und stattet sie mit der notwendigen Kompetenz aus.

(3) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden oder den oder die stellvertretenden Vorsitzende/n oder den Schatzmeister/innen vertreten (§ 26 BGB).

Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der

stellvertretende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur jeweils erfolgten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt die lfd. Geschäfte wahr. Diese kann er unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs an andere Personen übertragen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat entweder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme, des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

(4) Die Geldgeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister wahrgenommen. Dieser erstellt alsbald nach Schluss des

Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Haushaltsvoranschlag. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben den Rechnungsabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht an den Vorstand niederzulegen. Dieser Bericht wird von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Kassenprüfer beantragen aufgrund Ihres Berichtes über den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht des Vorstandes die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine Abberufung der Beiratsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand möglich. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Beirat versammelt sich anlassbezogen, mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein.

5. Aufgaben und Rechte des Beirates:

a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.

b) Der Vorstand kann Mitglieder des Beirats berufen, ihn in Belangen gegenüber Dritten zu vertreten bzw. zu ergänzen. Jedoch muss mindestens ein Mitglied der in § 8 Abs 3 bezeichneten, vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 11 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn in der Regel mehr als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzdetfurth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Nach Vorlage der Satzung und deren Genehmigung durch das Amtsgericht Hildesheim, tritt diese Satzung in Kraft.

Bodenburg, 28. Februar 2025